

Inhaltsverzeichnis

	Kapitel
Wir über uns	A
Leistungsübersicht	B
Eintritt	C
Nachträglicher Einkauf	D
Mutationen	E
Wohneigentumsförderung	F
Invalidität	G
Todesfall	H
Austritt	I
Alterspensionierung	J
Die PKSO im Internet	K
Glossar	L
Formulare	M

Wir über uns

<i>Name</i>	Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)
<i>Gründung</i>	1957 Zusammenschluss <ul style="list-style-type: none">- PK Solothurner Staatspersonal- Roth-Stiftung- PK der Kantonsschule
<i>Rechtsform</i>	Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Solothurn mit eigener Rechtspersönlichkeit
<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Staatspersonalgesetz des Kantons Solothurn• Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)• Gesetz und Vorsorgereglement Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) vom 1. Januar 2015
<i>Primat</i>	Beitragsprimat seit 01.01.1993
<i>Finanzierung</i>	Kapitaldeckungsverfahren
<i>Anzahl Versicherte</i> (Stand 31.12.17)	Aktiv-Versicherte: 11'817 Leistungsbezüger: 5'437
<i>Verhältnis Aktive-Rentner</i> (Stand 31.12.17)	2,17 : 1
<i>Angeschlossene Arbeitgeber</i>	177 davon: 113 ohne Anschlussvertrag (gesetzlich verpflichtet) 64 mit Anschlussvertrag (freiwilliger Anschluss)
<i>Anzahl Mitarbeitende</i>	16 (Pensen 100%: 13.5)
<i>Internet</i>	www.pk.so.ch

Leistungsübersicht 2018

Versicherungspflicht	Ab 18 Jahren für die Risikoversicherung Ab 25 Jahren für die Alters- und Risikoversicherung
Mindestlohn pro Jahr	Die Eintrittsschwelle liegt bei CHF 21'150.00
Massgebender Jahreslohn	AHV-Bruttojahreslohn inkl. 13. Gehalt + PK-pflichtige Zulagen (z.B. LEBO, Schichtzulagen, Pikettentschädigungen)
Versicherter Lohn	Massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug
Koordinationsabzug	Setzt sich zusammen aus einem zweiteiligen Koordinationsabzug: 1. Teil: 20% des massgebenden Jahreslohnes 2. Teil: Betrag von CHF 16'920.00 bei Arbeitspensum 100%. Anteilmässiger Abzug bei Teilpensum.

Invalidenleistungen

- Invalidenrente 6.14% des vorhandenen Altersguthabens inkl. der bis zum Alter 65 Jahre fehlenden Altersgutschriften ohne Zins. Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet.
- Invaliden-Kinderrente 20% der Invalidenrente pro Kind

Altersleistungen

- Altersrente Umwandlung des bei Pensionierung vorhandenen Altersguthabens in eine Rente. Der Umwandlungssatz wurde per 1.1.2017 um 0.12% gesenkt. Nachfolgend die Umwandlungssätze ab 1. Januar 2018:

Alter	Umwandlungssatz
60	5.27%
61	5.41%
62	5.55%
63	5.69%
64	5.85%
65	6.02%

- Ehegatten-/Partner-/Lebenspartnerrente 70% der Altersrente (gestützt auf § 27 und 31 Vorsorge-reglement)
- Alterskinderrente Zwischen dem 58. und 61. Altersjahr: 20% der BVG-Altersrente
Ab Alter 62: 20% der PKSO-Altersrente

- Kapitalabfindung Maximal 40% des bei Pensionierung vorhandenen Altersguthabens
- AHV-Ersatzrente Anspruchsberechtigung ab Alter 58 – Berechnungsgrundlage maximale AHV-Altersrente

Todesfalleistungen

- Ehegatten-/Partner-/Lebenspartnerrente 70% der Invaliden- oder Altersrente (gestützt auf § 27 und 31 Vorsorgereglement)
- Kapitalabfindung Entspricht drei Invaliden-Jahresrenten (aber mindestens der Höhe des Todesfallkapitals)
- Todesfallkapital Gelangt nur zur Auszahlung sofern die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Hinterlassenenrente oder Kapitalabfindung nicht erfüllt sind
- Waisenrente 20% der Alters- oder Invalidenrente, bei Vollwaisen Verdoppelung

Beiträge 2018

• Versicherte	Massgebendes Alter	Altersversicherung	Risikoversicherung
	18-24		1.0%
	25-31	7.0%	1.5%
	32-36	9.0%	1.5%
	37-41	9.5%	1.5%
	42-46	10.0%	1.5%
	47-51	11.5%	1.5%
	52-56	11.5%	1.5%
	57-62	11.5%	1.5%
	63-65	11.5%	1.5%
• Arbeitgeber	18-24		1.0%
	25-65	15.5%	0.5%

Altersgutschriften 2018

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Jahreslohnes
25-31	12%
32-36	16%
37-41	20%
42-46	24%
47-51	28%
52-56	31%
57-62	33%
63-65	24%

Das (versicherungstechnische) Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Verzinsung der Altersguthaben

Zinssatz, mit dem die Altersguthaben im Jahr 2018 verzinst werden:	1.50%
Mindestzinssatz nach BVG für das Jahr 2018	1.00%

Partnerschaftsgesetz (PartG)

Am 01.01.2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) in Kraft getreten.
Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare sind bezüglich Rechten und Pflichten den Ehegatten gleichgestellt.

Eintritt

Ablauf bei Eintritt

- Der uns angeschlossene Arbeitgeber meldet den Eintritt.
- Die PKSO bestätigt den Neuangemeldeten die Aufnahme. Das Schreiben „Herzlich Willkommen“ enthält:
 - ein Formular, mit dem die PKSO um Angaben zur Person und zu vorhergehenden Vorsorgeverhältnissen fragt
 - die Berechnung des Einkaufsbetrages (sofern eine Einkaufsmöglichkeit besteht)
 - den Vorsorgeausweis
 - einen Einzahlungsschein für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung des früheren Arbeitgebers
- Aufgrund der erhaltenen Angaben entscheidet die PKSO ob eine Aufnahme in die PKSO abgelehnt wird z.B.
 - Selbständige Tätigkeit
 - nebenberufliche TätigkeitNur wenn die Aufnahme abgelehnt wird, erfolgt ein weiteres Schreiben an die Betroffenen.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die PKSO

- Arbeitsverhältnis beim Kanton Solothurn, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber oder als Lehrperson/Fachperson in Schuldiensten bei einer Solothurner Gemeinde
- Vollendung des 17. Lebensjahres
- AHV-Jahreslohn von mindestens CHF 21'150.00
- Unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monaten

Von der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG ausgenommen sind unter anderem:

- Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten
- Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben (z.B. Anwälte)

Kann ich mich bei der PKSO freiwillig versichern?

Arbeitnehmende, die wie erwähnt bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben können sich auf Wunsch freiwillig versichern.

Eine freiwillige Versicherung für ein Teilpensum, das für einen nicht der PKSO angeschlossenen Arbeitgeber geleistet wird, ist im Vorsorgereglement nicht vorgesehen.

Was muss ich unternehmen, wenn ich bereits vor dem Eintritt in die PKSO bei einer Pensionskasse versichert gewesen bin?

Diese ist bei Ihrem Austritt verpflichtet, Ihnen eine Abrechnung über die Höhe der Freizügigkeitsleistung (= Austrittsleistung) zu erstellen und den Betrag an die PKSO zu überweisen. Mit dem Aufnahmeschreiben der PKSO erhalten Sie einen Einzahlungsschein, den Sie der Vorsorgeeinrichtung Ihres früheren Arbeitgebers für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung zustellen. Mit dem Eingang der Freizügigkeitsleistung erhöht sich Ihr Altersguthaben und entsprechend auch die Versicherungsleistungen.

Was ist zu unternehmen, wenn ich die früheren Pensionskassengelder in Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice sichergestellt habe?

Seit dem 1. Januar 2001 sind Sie verpflichtet, diese Gelder der neuen Vorsorgeeinrichtung (in Ihrem Fall der Pensionskasse Kanton Solothurn) zu überweisen.

Wie berechne ich den versicherten Jahreslohn?

Wenn Sie im Vollpensum angestellt sind, bestimmen Sie den versicherten Jahreslohn wie folgt:

	CHF
AHV-pflichtiger Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt (ohne Zulagen)	70'000.00
+ Pensionskassenpflichtige Zulagen des Jahres 2017	<u>+ 6'150.00</u>
= Massgebender Jahreslohn für die PKSO	76'150.00
./.. Koordinationsabzug:	
• 1. Teil: 20% von 76'150.00	15'230.00
• 2. Teil: fester Teil für 2018 (100% Pensum)	<u>16'920.00</u>
	<u>-32'150.00</u>
Versicherter Jahreslohn 2018	<u>44'000.00</u>

Wie setzt sich mein Altersguthaben zusammen?

Ihr persönliches Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- Ihren Altersgutschriften (eigene Sparbeiträge und denjenigen des Arbeitgebers) samt Zinsen
- Der von Ihnen eingebrachten Freizügigkeitsleistung samt Zinsen
- Ihren freiwillig geleisteten Einkaufszahlungen samt Zinsen

Kann ich beim Eintritt mein Altersguthaben durch einen nachträglichen, freiwilligen Einkauf erhöhen?

Zusammen mit dem Willkommensbrief erhalten Sie eine Berechnung mit dem maximal möglichen Einkauf. Sie können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mittels einmaliger Zahlung in die Leistungen gemäss Vorsorgereglement einkaufen.

Als Einkaufsbetrag gilt die Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem prozentualen Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang zum Vorsorgereglement. Eine Zahlung ist innerhalb eines Kalenderjahres höchstens einmal möglich und muss im Minimum CHF 5'000.00 betragen. In der Regel einmal jährlich erhalten Sie einen Vorsorgeausweis der Ihnen unter der Rubrik «Nachträglicher Einkauf», Auskunft gibt, welcher freiwillige Einkaufsbetrag maximal geleistet werden kann.

Für nachträglich aus eigenen Mitteln geleistete Einkäufe erhalten Sie eine Steuerbescheinigung.

Haben Sie im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug getätigt, kann ein nachträglicher Einkauf erst geleistet werden, wenn der vorbezogene Betrag der PKSO vollständig zurückbezahlt wurde. Vorher gelten die Zahlungen als «Rückzahlung Vorbezug».

Zum Vorgehen bei nachträglichem Einkauf erteilt Ihre Kundenverantwortliche (wer das ist, entnehmen Sie dem Vorsorgeausweis, oben links) gerne Auskunft.

Berechnen Sie online im PK WEB INFO unter www.pk.so.ch die erhöhten Leistungen bei nachträglichem Einkauf.

Wie werde ich über die aktuellen Vorsorgeleistungen informiert?

Einmal pro Jahr erhalten Sie einen persönlichen Vorsorgeausweis. Dieser informiert Sie über den aktuellen Stand Ihres Altersguthabens und die zu erwartenden Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall.

Weitere Informationen zu aktuellen Themen rund um unsere Vorsorgeeinrichtung vermittelt Ihnen INFORM, die Informationsschrift für Destinatäre der Pensionskasse Kanton Solothurn, das in der Regel zusammen mit dem Vorsorgeausweis zugestellt wird.

Auf unserer Homepage www.pk.so.ch, „Vorsorgeausweis mit Erklärungen“, wird jede Position des Vorsorgeausweises kurz umschrieben.

Nachträglicher Einkauf

Was ist ein nachträglicher Einkauf?

Der nachträgliche Einkauf ist freiwillig. Aktiv Versicherte Person können mit einem Einkauf das persönliche Altersguthaben zusätzlich äufnen und erhöhen dadurch die Versicherungsleistungen. Auf dem Vorsorgeausweis unter „Nachträglicher Einkauf“ ist aufgeführt, welcher freiwillige Einkaufsbetrag nachträglich maximal geleistet werden kann. Ein nachträglicher Einkauf kann erst geleistet werden, wenn allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) zurück bezahlt sind.

Ablauf für einen nachträglichen Einkauf

- Bevor Sie erstmalig einen nachträglichen Einkauf leisten können, ist das Formular Selbstdeklaration (Formular siehe Kapitel M „Formulare“) ausgefüllt und unterzeichnet der PKSO zur Prüfung zuzustellen.
- Verlangen Sie bei Ihrer Kundenverantwortlichen (Ansprechperson siehe Vorsorgeausweis oben links) einen Einzahlungsschein für die Überweisung.
- Innerhalb des Kalenderjahres kann höchstens eine Zahlung geleistet werden.
- Eine jährliche Zahlung muss mindestens CHF 5'000.-- betragen.
- Nach jedem Zahlungseingang erhalten Sie einen neuen Vorsorgeausweis mit den erhöhten Versicherungsleistungen.
- Für die pro Jahr aus eigenen Mitteln geleistete Zahlung erstellt die PKSO eine Steuerbescheinigung.

Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?

Seit dem 01.01.2006 gelten gemäss Art. 79b Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 60a-d Verordnung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) für alle Vorsorgeeinrichtungen folgende Einkaufsbestimmungen:

- Vorhandene Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitspolice oder -konten der 2. Säule sind bis zum maximal möglichen, nachträglichen Einkauf an die PKSO zu überweisen.
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, dürfen nachträgliche Einkäufe erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--.
- Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, beträgt der jährliche Einkauf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung höchstens 20 Prozent des versicherten Jahreslohnes.
- Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen während der darauf folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Dies gilt auch für WEF-Vorbezüge, die während den nachfolgenden drei Jahren nicht möglich sind.

Wie berechnet sich der maximal mögliche Einkaufsbetrag?

Als Einkaufsbetrag gilt die Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem prozentualen Richtwert des Altersguthabens jeweils per Ende des Versicherungsjahres gemäss Anhang Vorsorgereglement. Der ermittelte Wert wird auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst.

Gemäss Vorsorgereglement, Stand 12.12.2016, gelten nachfolgende Richtwerte für den maximalen Einkauf nach § 14 Absatz 3 in Prozenten des aktuellen versicherten Jahreslohnes. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12%	45	417%
26	24%	46	449%
27	37%	47	484%
28	49%	48	520%
29	62%	49	557%
30	75%	50	595%
31	88%	51	633%
32	106%	52	675%
33	124%	53	717%
34	142%	54	760%
35	160%	55	804%
36	179%	56	849%
37	202%	57	896%
38	225%	58	944%
39	249%	59	994%
40	273%	60	1043%
41	298%	61	1094%
42	327%	62	1146%
43	357%	63	1189%
44	387%	64	1233%
		65	1256%

Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1.7%.

Beispiel:

Eine versicherte Person mit Geburtsjahrgang 1968 will im Jahr 2018 einen nachträglichen Einkauf leisten. Der versicherte Lohn beträgt CHF 40'000.--. Das Altersguthaben am Ende des Jahres 2018 beträgt (ohne Einkauf) CHF 100'000.--.

Berechnung

Alter im Jahr 2018: 2018 – 1968 = 50 Jahre
Richtwert für eine 50-jährige Person gemäss Tabelle: 595%

Maximales Altersguthaben am Jahresende:
595% des versicherten Lohnes von CHF 40'000.-- = CHF 238'000.--

Nachträglicher maximaler Einkauf:

Maximales Altersguthaben am Jahresende	CHF 238'000.--
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	<u>CHF 100'000.--</u>
Nachträglicher maximaler Einkauf per 31.12.18	<u>CHF 138'000.--</u>

Abgezinst auf den 1.1.2018 **CHF 135'960.--**

Kann ich den nachträglichen maximalen Einkauf gestaffelt leisten?

Einen nachträglichen Einkauf können Sie im Zeitpunkt des Eintrittes oder bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) leisten, längstens jedoch bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Zu beachten ist lediglich, dass innerhalb des Kalenderjahres nur eine Zahlung geleistet werden darf und diese mindestens CHF 5'000.-- betragen muss.

Wie gehe ich vor, wenn ich einen nachträglichen Einkauf leisten will?

Setzen Sie sich mit Ihrer Kundenverantwortlichen in Verbindung. Sie wird Ihnen einen Einzahlungsschein und das Formular Selbstdeklaration zustellen. Wie bereits erwähnt wird die von Ihnen auszufüllende Selbstdeklaration benötigt, um die Einhaltung der restriktiven gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Der nachträgliche Einkauf kann Ihrem persönlichen Altersguthaben nur gutgeschrieben werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die (teilweise) Rückerstattung der Zahlung, ohne Zins.

Kann ich den nachträglichen Einkauf jeweils in der Steuererklärung abziehen?

Damit die PKSO für den nachträglichen Einkauf eine Steuerbescheinigung ausstellt, muss die Zahlung aus eigenen Mitteln erfolgen. Werden Freizügigkeitspolice/Konti oder Säule 3a Conti auf die PKSO übertragen, sind die Beiträge bereits einmal steuerlich behandelt worden, weshalb keine Steuerbescheinigung ausgestellt wird.

Berechnen Sie online im PK WEB INFO unter www.pk.so.ch die erhöhten Leistungen bei nachträglichem Einkauf.

Mutationen

Welche Mutationen sind der PKSO zu melden?

- Durch den Arbeitgeber:
- Lohn-/Pensenänderung (sofern sich der Lohn während dem Kalenderjahr, gegenüber einem 100% Pensum, um +/- 20% verändert)
 - Lohn fällt während des Kalenderjahres unter die BVG-Eintrittsschwelle von CHF 21'150.00
 - Unbezahlter Urlaub von mehr als 7 Tagen
- Durch die Versicherten:
- Adressänderung
 - Zivilstandsänderung
 - Namensänderung
 - Heiratsdatum
 - Anmeldung einer Lebenspartnerschaft (§ 31 Vorsorgereglement)
 - Scheidungsdatum
 - Geburt eines Kindes
 - Meldung einer begünstigten Person im Todesfall der versicherten Person (§ 32 Vorsorgereglement)

Wie kann ich eine Mutation am einfachsten melden?

Schnell und kostenlos geht es, wenn Sie die dafür vorgesehene Mutationsmeldung verwenden. Einfach entsprechende Änderung einsetzen und das Formular der PKSO zustellen. Mit E-Mail ist das Formular der zuständigen Kundenverantwortlichen zu übermitteln.

Die Anmeldung für eine Lebenspartnerschaft hat mit dem PKSO eigenen Formular zu erfolgen (kann auf der Internetseite www.pk.so.ch heruntergeladen werden).

Warum soll ich die Heirat/Scheidung melden?

Durch die Änderung des Zivilstandes sind Ihre Personendaten anzupassen, die wir ohne Ihre Mitteilung nicht mutieren können.

In einem Scheidungsverfahren spielt die berufliche Vorsorge eine wichtige Rolle. Die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung muss ermittelt und aufgeteilt werden. In den meisten Fällen verlangt deshalb das Gericht von der Vorsorgeeinrichtung eine entsprechende Berechnung und eine sogenannte Durchführbarkeitserklärung.

Berechnen Sie online im WEB INFO unter www.pk.so.ch die neuen Leistungen bei Übertrag eines Teils des Altersguthabens infolge Scheidung.

Kann ich die Versicherungsdeckung während eines unbezahlten Urlaubes weiterführen?

Während maximal 360 Tagen können Sie die Risikoleistungen (Invalidität, Todesfall) beibehalten. Einzelheiten regelt das spezielle Merkblatt "unbezahlter Urlaub".

Was geschieht, wenn der Lohn die BVG-Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht?

Die PKSO bietet die Möglichkeit, während maximal 360 Tagen, freiwillig die Risikoversicherung (Leistungen für den Invaliditäts- und Todesfall) beizubehalten.

Nach Kenntnisnahme der Lohnreduktion erhalten die betroffenen Versicherten ein Schreiben mit Angabe der Risikoprämie (2.0% des zuletzt versicherten Jahreslohnes). Wird diese nicht einbezahlt, erfolgt der Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung.

Merkblatt unbezahlter Urlaub

◆ Unbezahlter Urlaub von maximal 7 Tagen

Unbezahlte Urlaube von maximal 7 Tagen werden bei den Pensionskassenbeiträgen **nicht** berücksichtigt.

Arbeitnehmer: entrichtet die vollen Beiträge. Der Versicherungsschutz während desurlaubes ist voll gewährleistet.

Arbeitgeber: entrichtet die vollen Beiträge. Keine Meldung an die PKSO

◆ Unbezahlter Urlaub von mehr als 7 Tagen

Für unbezahlte Urlaube von mehr als 7 Tagen aber höchstens 1 Monat wird der Sparvorgang unterbrochen und nur die Risikoversicherung weitergeführt.

Arbeitnehmer: entrichtet keine Beiträge. Der Versicherungsschutz während desurlaubes ist voll gewährleistet.

Arbeitgeber: - entrichtet keine Beiträge.
- Meldung mit Formular „2.01.03 F0 Ein-/Austritt/Mutation“ an die PKSO muss erfolgen. Die Korrektur der Beiträge findet mit der nächsten Monatsfaktura statt.

◆ Unbezahlter Urlaub über 1 Monat

Für unbezahlte Urlaube über 1 Monat kann die freiwillige Risikoversicherung längstens während 1 Jahr weitergeführt werden.

Arbeitnehmer: - entrichtet freiwillig die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Risikobeiträge von 2.0%.
- Bei Nichtzahlung der Risikobeiträge besteht kein Versicherungsschutz.

Arbeitgeber: - entrichtet keine Beiträge. Meldung hat über das WEB-Portal oder mit Formular „2.01.03 F0 Ein-/Austritt/Mutation“ an die PKSO zu erfolgen.
- Die Korrektur der Beiträge findet mit der nächsten Monatsfaktura statt.

Wohneigentumsförderung

Ablauf bei Beanspruchung von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge

- Die Mittel müssen mit dem dafür vorgesehen Gesuchsformular beantragt werden. Beizulegen sind die erforderlichen Unterlagen gemäss speziellem Merkblatt "Erforderliche Unterlagen für Gesuch um Vorbezug und Verpfändung".
- Die PKSO prüft das Gesuch und fordert fehlende oder unvollständige Unterlagen ein.
- Die Gewährung der Mittel wird dem Versicherten bestätigt, und gleichzeitig wird die Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- Verpfändung: Der Bank, der die Mittel aus der beruflichen Vorsorge verpfändet werden, bestätigen wir die Kenntnisnahme der Verpfändung.
- Vorbezug: Sind alle Unterlagen vollständig, werden die entsprechenden Dokumente erstellt und dem Versicherten zur Unterschrift zugesandt. Nach deren Rücksendung erfolgt die Auszahlung und die Meldung an das Grundbuchamt zur Eintragung der Veräusserungsbeschränkung.
- Zustellung eines neuen Vorsorgeausweises.

Was ist Wohneigentumsförderung (WEF)?

Das persönliche Altersguthaben soll für selbstgenutztes Wohneigentum eingesetzt werden können. Dies kann auf zwei Arten geschehen:

Vorbezug: Um die finanziellen Eigenmittel aufzubringen, kann das bestehende Altersguthaben eingesetzt werden. Bis zum 50. Altersjahr ist ein Bezug des gesamten Altersguthabens möglich. Ab Alter 50 darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die im Alter 50 Anspruch bestanden hat, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, vorbezogen werden. Nach dem 62. Geburtstag besteht keine Vorbezugsmöglichkeit mehr.

Verpfändung: Müssen für den Kauf von Wohneigentum keine Barmittel eingesetzt werden, kann das Altersguthaben ganz oder auch nur teilweise verpfändet werden. Bis zum 50. Altersjahr ist die Verpfändung des gesamten Altersguthabens möglich. Ab Alter 50 darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die im Alter 50 Anspruch bestanden hat, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, verpfändet werden. Nach dem 62. Geburtstag besteht keine Verpfändungsmöglichkeit mehr.

Warum ist nur bis Alter 62 ein Vorbezug oder eine Verpfändung möglich?

Gemäss BVG (Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) können Mittel für die Wohneigentumsförderung bis drei Jahre vor dem AHV-Rentenalter beansprucht werden. Die PKSO richtet sich nach dieser Regelung.

Was gilt als Wohneigentum?

Die Mittel können eingesetzt werden für:

- Erstellung von Wohneigentum
- Kauf von Wohneigentum
- Amortisation von bestehenden Hypothekendarlehen
- Wertvermehrende Investitionen an bestehendem Wohneigentum
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen

Die PKSO finanziert kein Bauland und keinen Baukredit.

Was ist bei einem Vorbezug/bei einer Verpfändung weiter zu beachten?

Vorbezug

- Ein Bezug ist nur alle 5 Jahre möglich.
- Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.00.
- Ab einem Vorbezugsbetrag von CHF 100'000.00 muss bei Verheirateten oder eingetragenen Partnerschaften die Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners amtlich beglaubigt werden.
- Durch den Vorbezug entstehen bei Alters- und Risikoleistungen Einbussen.
- Der Vorbezug wird im Grundbuch eingetragen. Damit kann beim Verkauf des Wohneigentums geprüft werden, ob der Vorbezug an die PKSO zurückbezahlt werden muss.
- Die PKSO meldet den Vorbezug der Eidg. Steuerverwaltung. Der vorbezogene Betrag wird als Kapitalleistung, gesondert vom übrigen Einkommen, einmalig besteuert.

Verpfändung

- Durch die Verpfändung entstehen bei den Alters- und Risikoleistungen keine Einbussen, da kein Alterskapital ausbezahlt wird.
- Die Verpfändung wird erst bei einer Pfandverwertung wirksam.
- Eine Verpfändung muss der Eidg. Steuerverwaltung nicht gemeldet und auch nicht besteuert werden.

Welche Kosten entstehen mir bei einem Vorbezug/einer Verpfändung?

Bearbeitungsgebühr der PKSO

Je nach Aufwand, der für die Bearbeitung Ihres Gesuchs entsteht, erheben wir pro Geschäftsfall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 350.00 bis maximal CHF 600.00.

Unvollständige oder fehlende Unterlagen verzögern die speditive Bearbeitung des Gesuchs und verursachen einen administrativen Mehraufwand, der zu erhöhten Gebühren führt.

Gebühren von Grundbuchämtern

Für die Eintragung, Löschung oder Umschreibung der Veräusserungsbeschränkung erheben die Grundbuchämter ebenfalls Gebühren. Alle diese Kosten sind durch die Grundeigentümer zu bezahlen. In der Bearbeitungsgebühr der PKSO sind solche Auslagen nicht inbegriffen.

Kann ich gleichzeitig einen Vorbezug und eine Verpfändung beantragen?

Einen Vorbezug können Sie nur alle 5 Jahre beantragen. Für die Verpfändung bestehen keine Fristen. Vorsorgeleistungen sind jederzeit verpfändbar.

Kann ich die durch den Vorbezug entstandene Leistungseinbusse mit einer teilweisen Rückzahlung des Vorbezuges vermindern?

Bis zum 62. Geburtstag haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Rückzahlungen von mindestens CHF 10'000.00 vorzunehmen. Die PKSÖ bescheinigt Ihnen den amortisierten Betrag. Für die von Ihnen jeweils geleistete Rückzahlung wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet.

Nach Rückzahlung des gesamten Vorbezuges wird die Anmerkung im Grundbuch gelöscht.

Was geschieht mit den beanspruchten Mitteln wenn ich austrete?**Vorbezug**

Die PKSÖ meldet der neuen Vorsorgeeinrichtung zu welchem Zeitpunkt Sie den Vorbezug getätigt haben (Einhaltung der Bezugsfrist alle 5 Jahre).

Verpfändung

Die PKSÖ meldet der neuen Vorsorgeeinrichtung, in welchem Umfang Sie die Freizügigkeitsleistung verpfändet haben. Gleichzeitig wird der Pfandgläubiger über Ihren Austritt und die neu zuständige Vorsorgeeinrichtung orientiert.

Berechnen Sie online im PK WEB INFO unter www.pk.so.ch die reduzierten Leistungen nach einem Vorbezug.

Mit welcher Steuerbelastung muss ich bei einem Vorbezug rechnen?

Für einen Vorbezug werden Sie einmalig und gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. In unseren Berechnungsbeispielen gehen wir davon aus, Sie wohnen jeweils im Kantonshauptort, sind verheiratet und reformiert. Dann haben Sie mit zirka folgenden Steuerbelastungen zu rechnen:

Vorbezugsbetrag (in CHF)	Steuerbelastung Kanton/Bund (in CHF gerundet)				
	SO	AG	BE	BL	Bund
CHF 25'000	174	560	777	825	0
CHF 50'000	1'164	1'120	1'556	1'650	43
CHF 75'000	2'437	2'019	2'599	2'476	174
CHF 100'000	3'817	3'356	3'675	3'301	393
CHF 150'000	6'741	6'353	6'359	4'950	1'212
CHF 200'000	9'839	9'545	9'108	6'600	2'512
CHF 250'000	13'145	12'885	12'138	8'250	3'812
CHF 300'000	16'544	16'245	15'247	9'900	5'112
CHF 400'000	23'054	23'200	22'263	13'200	7'712
CHF 500'000	29'676	30'256	29'439	23'100	10'312
CHF 600'000	36'225	37'312	37'647	33'000	12'912
CHF 800'000	48'300	51'895	54'869	52'800	18'112
CHF 1 Mio.	60'375	66'678	72'832	72'600	23'000

Unsere Angaben sind unverbindlich. Die individuellen Steuerfolgen können Sie bei der zuständigen Veranlagungsbehörde anfragen.

Erforderliche Unterlagen zum Gesuch um Vorbezug oder Verpfändung

Vorbezug

Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen (auch vom Ehepartner/in, eingetragener Partner/in) Gesuchsformular werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Erstellung von Wohneigentum

- Rechtsgültiger Kaufvertrag der Bauparzelle
- Unterzeichneter Baukreditvertrag
- Unterzeichneter Architektur- oder Generalbauunternehmervertrag mit Baukosten und Baubeginn
- Wenn nicht aus dem entsprechenden Vertrag ersichtlich, Bestätigung des Gläubigers, auf welche Konto-Nummer der Vorbezugsbetrag überwiesen werden muss

Bitte beachten: Die PKSO finanziert kein Bauland und keinen Baukredit.

2. Kauf von Wohneigentum

- Rechtsgültiger Kaufvertrag der Liegenschaft
- Bestätigung der finanzierenden Bank, dass der Vorbezug ausschliesslich zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet wird.
- Wenn nicht aus dem Kaufvertrag ersichtlich, Bestätigung des Gläubigers, auf welche Konto-Nummer der Verkäuferschaft der Vorbezugsbetrag überwiesen werden muss

3. Amortisation eines Hypothekendarlehens

- Aktueller Grundbuchauszug
- Bestätigung der Bank, enthaltend den aktuellen Saldo der Hypothekarschuld und das Einverständnis, dass die Bank mit dem Betrag der Amortisation einverstanden ist

4. Wertvermehrende Investitionen an bestehendem Wohneigentum

Da durch die PKSO kein Baukredit finanziert wird, sind wertvermehrende Investitionen entweder vorerst über die bestehende oder eine neu zu errichtende Hypothek zu finanzieren. Das heisst, die Hypothek ist vorerst um den Vorbezugsbetrag zu erhöhen. Nach Fertigstellung des Umbaus erfolgt die Überweisung des Vorbezugsbetrages an den Hypothekargläubiger. In diesem Fall benötigt die PKSO, die unter Punkt 3 „Amortisation eines Hypothekendarlehens“ genannten Unterlagen.

Ansonsten kann bei der Bank ein Liegenschaftenkonto/Baukonto eröffnet werden, auf das die PKSO den Vorbezug zur Bezahlung der Handwerkerrechnungen überweist.

In diesem Fall benötigt die PKSO folgende Unterlagen:

- Aktuellen Grundbuchauszug
- Eine Bestätigung der Bank, dass der zu überweisende Vorbezugsbetrag ausschliesslich zur Bezahlung der Handwerkerrechnungen für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet wird.
- Kurzer Baubeschrieb
- Kostenschätzung und Baubeginn
- Bei umfangreichen Investitionen Architekturvertrag / GU-Vertrag (falls vorhanden)

5. Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen

- Statuten der Wohnbaugenossenschaft
- Unterzeichneter Mietvertrag

Ab einem Vorbezugsbetrag von CHF 100'000.00 muss bei Verheirateten die Unterschrift des Ehepartners, eingetragenen Partners amtlich beglaubigt werden.

Verpfändung

Bei einer Verpfändung hat die Bank oder die Versicherung der PKSO den unterzeichneten Pfandvertrag sowie eine Verpfändungsanzeige zur Unterschrift zuzustellen.

Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen (auch vom Ehepartner/in, eingetragenen Partner/in) Gesuchsformular und den oben erwähnten Dokumenten werden folgenden Unterlagen benötigt:

1. Erstellung von Wohneigentum

- Rechtsgültiger Kaufvertrag der Bauparzelle
- Unterzeichneter Baukreditvertrag
- Unterzeichneter Architektur- oder Generalbauunternehmervertrag mit Baukosten und Baubeginn

2. Kauf von Wohneigentum

- Rechtsgültiger Kaufvertrag der Liegenschaft
- Bestätigung der finanzierenden Bank

3. Wertvermehrende Investitionen an bestehendem Wohneigentum

- Aktueller Grundbuchauszug
- Bestätigung der finanzierenden Bank
- Kurzer Baubeschrieb
- Kostenschätzung und Baubeginn
- Bei umfangreichen Investitionen Architekturvertrag / GU-Vertrag (falls vorhanden)

4. Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen

- Statuten der Wohnbaugenossenschaft
- Unterzeichneter Mietvertrag

Gesuch

um Verpfändung / Vorbezug von Mitteln
 aus der beruflichen Vorsorge zur
 Finanzierung von Wohneigentum

(Zeile wird durch PKSO ausgefüllt)

Personennr.:		AG-Nr.:	PKSO
PERSONALIEN VERSICHERTER	Name, ggf. Ledigennamen:	Vorname:	
	Geb.datum:	Zivilstand:	
	Adresse:	PLZ, Ort:	
	Arbeitgeber:	Anstellung als:	
	Das Anstellungsverhältnis ist gekündigt	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja per: _____	
	Tel. privat:	Tel. Geschäft:	
Ehe-/eingetr. PartnerIn	Name, ggf. Ledigennamen:	Vorname:	
	Geb.datum:	Heiratsdatum: Datum Eintrag:	
INFORMATIONEN	Haben Sie zur Wohneigentumsförderung bereits einen Betrag vorbezogen?	<input type="checkbox"/> vorbezogen	
	Haben Sie zur Wohneigentumsförderung bereits einen Betrag verpfändet?	<input type="checkbox"/> verpfändet	
	Haben Sie zur Wohneigentumsförderung bereits einen Betrag weder vorbezogen noch verpfändet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bei Invalidität (Schwerbehinderung) oder bei Invalidität (keine Arbeitsfähigkeit) besteht ein Anspruch auf eine Pension?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Welcher Betrag steht Ihnen aus dem Wohneigentum zu?	CHF _____	per _____	
ANTRAG	Für mein/unsers selbstgenutztes Wohneigentum beantrage/n ich/wir:		
	<input type="checkbox"/> einen Vorbezug	<input type="checkbox"/> eine Verpfändung der Freizügigkeitsleistung	<input type="checkbox"/> eine Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen
	Betrag: (im Minimum Fr. 20'000.-)	Betrag CHF: _____	Auszahlung Vorbezug ab CHF 100'000.- nur mit beglaubigter Unterschrift Ehe- / eingetr. PartnerIn
	Gewünschtes Auszahlungsdatum: _____	Stimmt die beantragte Pfandsumme nicht mit derjenigen der Bank/Versicherung überein, so gilt für die PKSO der Betrag gemäss Pfandvertrag mit der Bank/Versicherung.	
	Zahladresse (Bank/Versicherung, mit Hyp.-Nr./Baukredit-Nr.) <i>(Einzahlungsschein ist beizulegen)</i>	_____	

Muster

VERSICHERTE PERSON

Invalidität

Ablauf bei Arbeitsunfähigkeit

- Der behandelnde Arzt bestätigt die Arbeitsunfähigkeit
- Gemäss Arbeitsvertrag besteht für eine gewisse Zeit Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.
- Handelt es sich um eine langdauernde Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führen kann, ist eine Anmeldung bei der Eidg. Invalidenversicherung erforderlich.
- Das Ende der Lohnfortzahlung wird uns vom Arbeitgeber mitgeteilt.
- Bei Versicherten, die dem Gesamtarbeitsvertrag GAV unterstehen, wird nach Ablauf der Lohnfortzahlung infolge Krankheit der Anspruch auf Krankentaggelder abgeklärt. Die Abwicklung der Krankentaggeldzahlungen erfolgt über die VISANA.
- Versicherten, die dem GAV nicht unterstellt sind, bestätigt die PKSO das Ende der Lohnfortzahlung und stellt gleichzeitig ein Rentenmeldeformular zu.
- Nach Vorliegen der Verfügung der Eidg. Invalidenversicherung prüft die PKSO den PKSO-Rentenanspruch und erstellt einen entsprechenden Beschluss.

Wie lange dauert die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber?

Krankheit

Versicherte der PKSO haben bei Krankheit (nach Ablauf der Probezeit) während maximal 12 Monaten Anspruch auf 100% Lohnfortzahlung. Sind Sie dem Gesamtarbeitsvertrag GAV unterstellt, besteht vom 361.-720. Tag Anspruch auf Krankentaggeld. Die Krankentaggeldleistung beträgt 80% des im Monat vor Ende der Lohnfortzahlung erzielten Einkommens (inkl. Anteil 13. Monatsgehalt, aber ohne Zulagen etc.).

Für Versicherte, die nicht dem GAV unterstellt sind, richtet sich die Lohnfortzahlung nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Unfall

Bei Unfall besteht für GAV unterstellte Personen während maximal 12 Monaten Anspruch auf 100% Lohnfortzahlung. Ab dem 361. Tag wird ein Unfalltaggeld ausgerichtet, das in der Regel 80% des versicherten UVG/SUVA-Verdienstes entspricht. Massgebend ist der Deckungsumfang gemäss UVG/SUVA.

Für Versicherte, die nicht dem GAV unterstellt sind, richten sich die Leistungen bei Unfall nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Wer hat Anspruch auf eine Invalidenrente der PKSO?

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung voraussichtlich dauernd oder vorübergehend ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Invaliditätsgrad, Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

Ab welchem Invaliditätsgrad entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Invalidenrente der PKSO?

Für Versicherte, die das ordentliche AHV-Rententalter noch nicht erreicht haben, besteht Anspruch

- auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid sind;
- auf eine dreiviertel Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid sind;
- auf eine halbe Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 50 Prozent invalid sind;
- auf eine viertel Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 40 Prozent invalid sind.

Wie berechnet sich meine Invalidenrente?

Die ganze Invalidenrente beträgt 6,14% Ihres massgebenden Altersguthabens. Dieses besteht aus:

- dem Altersguthaben, das Sie bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenleistungen erworben haben,
- den noch fehlenden Altersgutschriften bis zum Alter von 65 Jahren, ohne Zins, auf der Grundlage des vor der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohnes.

Die jeweils aktuelle Invalidenrente ist auf dem jährlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Am 4. Juli 2017 hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Rentenumwandlungssätze per 1.1.2019 zu senken. Im Bereich der Risikoleistungen strebt die PKSO den Erhalt des bisherigen Niveaus an. Als temporäre Mindestrente wurde im Reglement neu ein Wert von 70 Prozent des versicherten Lohnes festgelegt. In jenen Fällen, in denen die Invalidenrente aufgrund des Altersguthabens unter diesem Wert liegt, gleicht die PKSO bis zum 65. Altersjahr die Differenz mit einer Invalidenzusatzrente aus.

Welche Leistungen stehen meinen minderjährigen oder sich in Ausbildung befindenden Kindern zu?

Beziehen Sie eine Invalidenrente, haben Sie auch Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Diese beträgt pro Kind 20 Prozent der Invalidenrente. Der Anspruch erlischt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Er bleibt bestehen, falls sich Ihr Kind darüber hinaus noch in der Ausbildung befindet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Ich unterstehe nicht dem Gesamtarbeitsvertrag, habe ich bei der PKSO die Möglichkeit, Vorschussleistungen zu beziehen?

Um eine finanzielle Notlage zu vermeiden, kann Ihnen die PKSO bis zur rechtskräftigen Feststellung Ihrer Ansprüche auf Invalidenleistungen einen angemessenen Vorschuss leisten. Die Vorschusszahlungen sind aber in jedem Fall der PKSO wieder zurückzuzahlen oder sie werden mit den Leistungen verrechnet.

Wie koordiniert die PKSO meine Leistungen mit anderen Sozialversicherungen?

Um eine Übererschädigung zu vermeiden, werden Ihre PKSO-Invalidenleistungen gekürzt, soweit sie zusammen mit Leistungen anderer Sozialversicherungen Ihren mutmasslich entgangenen Verdienst übersteigen. Die Übererschädigungsgrenze liegt bei 90%.

Habe ich gegenüber der PKSO eine Auskunftspflicht?

Sie, oder bei Verhinderung Ihre Angehörigen, haben der Kasse oder gegenüber deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Tatsachen, die den Anspruch auf Invalidenleistungen ändern oder die ihn erlöschen lassen, sind uns unverzüglich zu melden.